

## § 81g StPO – DNA-Identitätsfeststellung

### Tatbestandsvoraussetzungen

#### Abs. 1:

- Anfangsverdacht
  - einer Straftat von erheblicher Bedeutung (jedes Verbrechen mit Ausnahme von § 154 StGB; Vergehen der mittleren Kriminalität) *oder*
  - einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB) *oder*
  - einer wiederholten Begehung sonstiger Straftaten, die im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen (einzelfallbezogen)
- Beschuldigter
- Maßnahme dient der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren (in denen auch zu erwarten ist, dass der Beschuldigte DNA hinterlässt)
- Negativprognose, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren zu führen sind
  - wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung *oder*
  - wegen wiederholt begangener sonstiger Straftatenauf Grundlage der nachfolgenden Kriterien:
  - Art oder Ausführung der Tat *oder*
  - Persönlichkeit des Beschuldigten *oder*
  - Sonstige Erkenntnisse

#### Abs. 5 S. 1:

- Nach Abs. 1 erhobene Daten (vgl. oben)

#### Abs. 5 S. 2 Nr. 1:

- Nach § 81e Abs. 1 beim Beschuldigten erhobene Daten (DNA-Untersuchung beim Beschuldigten)
- Vorliegen der Voraussetzungen aus Abs. 1 (vgl. oben)

#### Abs. 5 S. 2 Nr. 2

- Nach § 81e Abs. 2 erhobene Daten (DNA-Untersuchung von aufgefundenem Spurenmaterial)

### Rechtsfolgen

#### Abs. 1:

- Entnahme von Körperzellen beim Beschuldigten *und*
- Molekulargenetische Untersuchung dieser Zellen zur Feststellung
  - des DNA-Identifizierungsmusters *und*
  - des Geschlechts

#### Abs. 5 S. 1:

- Speicherung und Verwendung dieser Daten beim BKA nach Maßgabe des BKA-Gesetzes („DNA-Analyse-Datei – DAD“, hier: Personendatensatz)

#### Abs. 5 S. 2 Nr. 1:

- Speicherung und Verwendung dieser Daten beim BKA nach Maßgabe des BKA-Gesetzes („DNA-Analyse-Datei – DAD“, hier: Personendatensatz)

#### Abs. 5 S. 2 Nr. 2:

- Speicherung und Verwendung dieser Daten beim BKA nach Maßgabe des BKA-Gesetzes („DNA-Analyse-Datei – DAD“, hier: Spurendatensatz)

### Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

#### Anordnung gem. Abs. 3 S. 1 (Entnahme):

- Richter
- Bei GiV:
  - Staatsanwaltschaft
  - Ermittlungspersonen der StA

◦ *Hinweis:* Eine Einwilligung des Beschuldigten ist nur schriftlich möglich!

#### Anordnung gem. Abs. 3 S. 2 (Untersuchung):

- Richter

◦ *Hinweis:* Eine Einwilligung des Beschuldigten ist nur schriftlich möglich!  
Selbst dann können StA/Ermittlungspersonen nur schriftlich anordnen!

#### Durchführung von Abs. 3 S. 1 (Entnahme):

- Jeder Polizeibeamte (i. d. R. TOG/5. FK) bei Speichel-/Haarproben
- Bei Entnahme mittels Blutentnahme gilt § 81a StPO (Arzt)

#### Durchführung von Abs. 3 S. 2 (Untersuchung):

- Mitarbeiter der Fachgruppe 51.1 des LKA NI

### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

#### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 81g Abs. 2 S. 1 StPO: Zweckbindung der entnommenen Körperzellen für Untersuchungen nach Abs. 1. Vernichtung, sofern nicht mehr erforderlich.
- § 81g Abs. 2 S. 2 StPO: Andere Untersuchungen als zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts sind unzulässig

#### Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 81g Abs. 3 S. 3 StPO: Belehrung des Einwilligenden, für welchen Zweck die erhobenen Daten verwendet werden (gilt für Entnahme/Untersuchung)
- § 81g Abs. 3 S. 4 StPO: Entsprechende Anwendung von § 81f Abs. 2 StPO (Angaben in der Anordnung, Sachverständiger usw.)
- § 81g Abs. 3 S. 5 StPO: Angaben, was in der schriftlichen Begründung des Gerichts für die Anordnung darzulegen ist (Straftaten, Erkenntnisse usw.)
- § 81g Abs. 5 S. 4 StPO: Unverzügliche Benachrichtigung des Beschuldigten über die Speicherung seiner Daten im Falle des Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und Hinweis auf Möglichkeit der Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung

### Sonstiges

- Abs. 5 S. 2 Nr. 1 u. 2 verdeutlichen, dass nicht durch § 81g StPO gewonnenes DNA-Material bei (erst späterem) Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls in der DAD gespeichert werden darf und keine erneute Entnahme auf Grundlage von § 81g StPO erfolgen muss (Verhältnismäßigkeit).
- Hinweis: Für das Jahr 2020 ist eine Ausweitung der zu bestimmenden Merkmale mittels DNA beabsichtigt (Haar-/Augen-/Hautfarbe u. Alter)